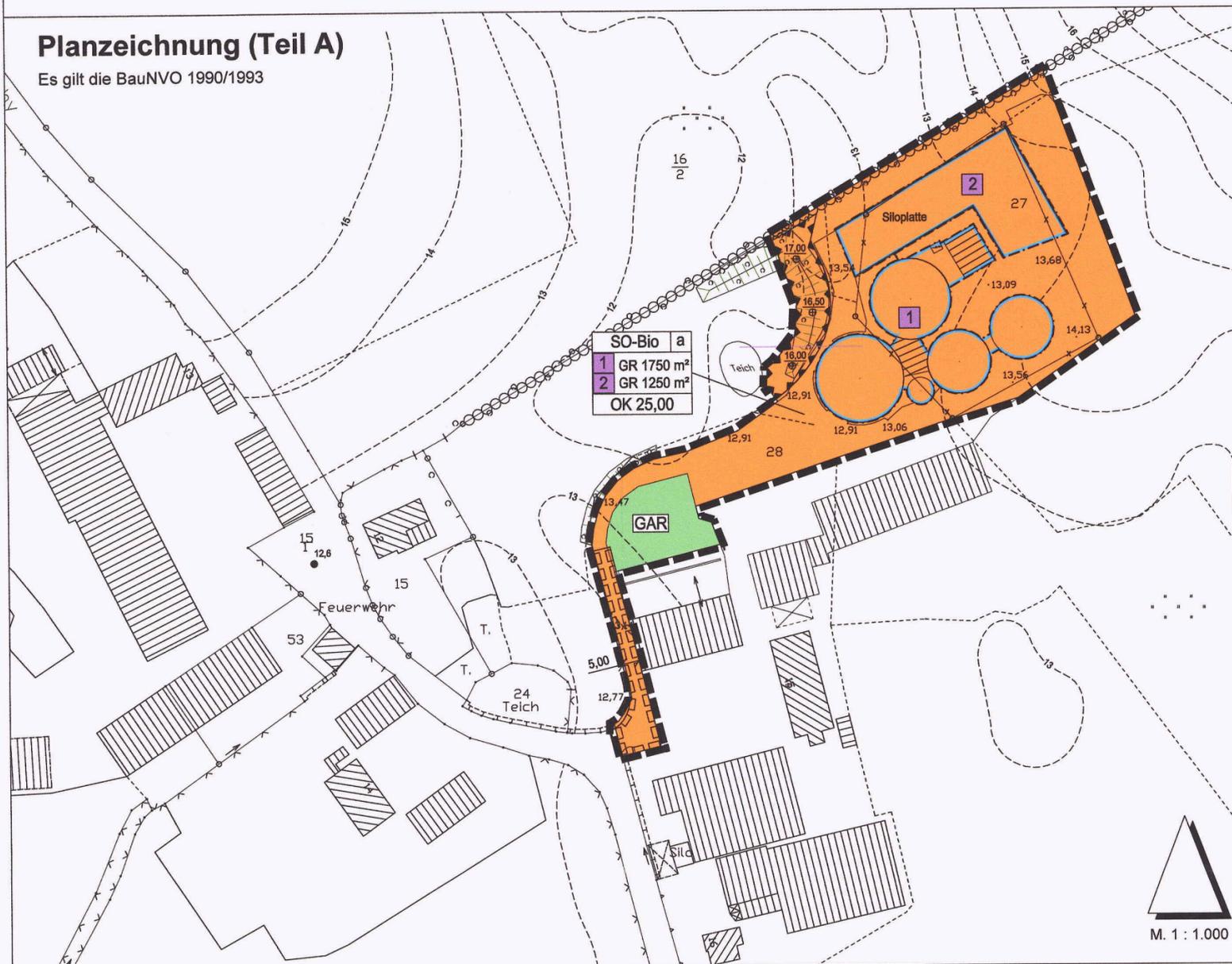


Satzung der Gemeinde Boren, Kreis Schleswig-Flensburg, über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 - "Biogasanlage Ketelsby" -

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO 1990/1993



Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet - Biogasanlage -	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 11 BauNVO
	GR 1750 m² Grundfläche max., z.B. 1750 m² im Baufenster 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 und 17 BauNVO
	OK 25,00 Höhe baulicher Anlagen, max. Oberkante hier: 25.00 m über NN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	a abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO
	Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
	Private Grünfläche - Garten	§ 9 (1) 15 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen mit Angabe der Höhe des Schallschirms in m über Normal-Null	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Versorgungsträgers der Biogasanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
II. Nachrichtliche Übernahmen		
	Zu erhaltender Knick	§ 25 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz v. 2007
III. Darstellungen ohne Normcharakter		
	1 Nummerierung eines Baufensters	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	künftig fortfallende Grundstücksgrenze	
	27 Flurstücksbezeichnung, z. B.: "27"	
	vorhandene Bebauung	
	Höhenlinien (Höhen über NN)	
	eingemessene Höhenpunkte in m über Normal-Null	

Text (Teil B)

- Zulässigkeit von Vorhaben**
Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, die durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.
- Sonstiges Sondergebiet - Biogasanlage -**
Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dient der Unterbringung eines Betriebes mit baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen für die Erzeugung von Biogas und Elektrizität.

Zulässig sind
- im Baufenster 1: Fermenter, Nachgärbehälter, Vorgrube und ein Gärresteendlager, ein Maschinenhaus für Blockheizkraftwerk, Pumpen- und Büroraum, ein Transformator.
- im Baufenster 2: eine Siloplatte für die Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen.
- eine Fahrzeugwaage.
- Abweichende Bauweise**
Für die abweichende Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise ohne Längenbegrenzung der Gebäude.
- Abweichende Höhe der baulichen Anlagen**
Nichttrunde Gebäude sind auf höchstens 19,00 m Höhe über NN begrenzt.
- Dachform**
5.1 Flachdächer sind nur auf Gebäudeteilen zulässig, die eine Größe von 85 m² Grundfläche nicht überschreiten.
5.2 Nebenanlagen sind von der vorst. Vorschrift ausgenommen.
- Dacheindeckung**
6.1 Es ist nur eine Eindeckung in dunkelgrüner Farbgebung zulässig.
6.2 Für nichttrunde Gebäude ist auch eine Eindeckung in hellgrauer Farbgebung zulässig.
6.3 Nebenanlagen sind von den v. g. Vorschriften ausgenommen.
- Außenwandgestaltung**
Außenwände sind nur in dunkelgrüner Farbgebung zulässig. Nebenanlagen sind hiervon ausgenommen.
- Überschreitung der zulässigen Grundfläche**
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die Gesamtversiegelung die Summe der festgesetzten Grundflächen bis zu einer gesamten Grundflächenzahl von 0,85 überschreiten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2011 folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 - für das Gebiet "Biogasanlage Ketelsby", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.05.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 07.09.2010 bis 17.09.2010 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 23.09.2010 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.08.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.09.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.02.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.02.2011 bis 24.03.2011 während der Sprechstunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 16.02.2011 bis 24.02.2011 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.06.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.09.2011 bis 30.09.2011 während der Sprechstunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 06.09.2011 bis 14.09.2011 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die erneuten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.12.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Boren, den 25.04.12



GEMEINDE BOREN

Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Boren, den 25.04.12



GEMEINDE BOREN

Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der B-Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 25.05.2012 bis 15.05.2012 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.05.2012 in Kraft getreten.

Boren, den 11.06.12

GEMEINDE BOREN

Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 19.12.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den 17.4.2012

Jewe

